



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 9

Jahrgang 38  
31. März 2012

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Erster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 22. März 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) -SGV. NRW. 2023-, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 432) -SGV. NRW. 2023-, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. März 2012 folgender Erster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 3. November 2005 (Abl. MG S. 215) erlassen:

#### Artikel 1

- § 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Insoweit findet § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) -SGV. NRW. 1112-, entsprechende Anwendung.“
- § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften

nach § 8 anzugeben.“

- § 11 erhält folgende Fassung:  
„§ 11  
Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 gehemmt.“
- § 17 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 10 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) -SGV. NRW. 1112-, bleibt unberührt (Sonderstimmbezirke).“
- § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“
- In § 21 Abs. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses“ durch die Worte „am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird“ ersetzt.
- § 26 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 32 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) -SGV. NRW. 1112-, findet entsprechende Anwendung.“
- § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Rat hat die Möglichkeit, entsprechend den §§ 39 ff. des Kommunalwahlgesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) -SGV. NRW. 1112-, ein Prüfungsverfahren einzuleiten.“

- In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „10 vom Hundert“ ersetzt.

- § 32 erhält folgende Fassung:  
„§ 32  
Im Übrigen finden auf die Durchführung des Bürgerentscheides folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) -SGV. NRW. 1112-, entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.“

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß

öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. März 2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
4. November 2012  
vom 22. März 2012**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) - SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 21. März 2012 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 4. November 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-

führt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. März 2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
16. Dezember 2012  
vom 22. März 2012**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) - SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 21. März 2012 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 16. Dezember 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. März 2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Bebauungspläne werden  
rechtskräftig:**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

**I Bebauungsplan Nr. 712/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stadtbezirk Nord - Gladbach, Gebiet westlich Alter Markt, nördlich Waldhausener Straße (siehe Abbildung)**

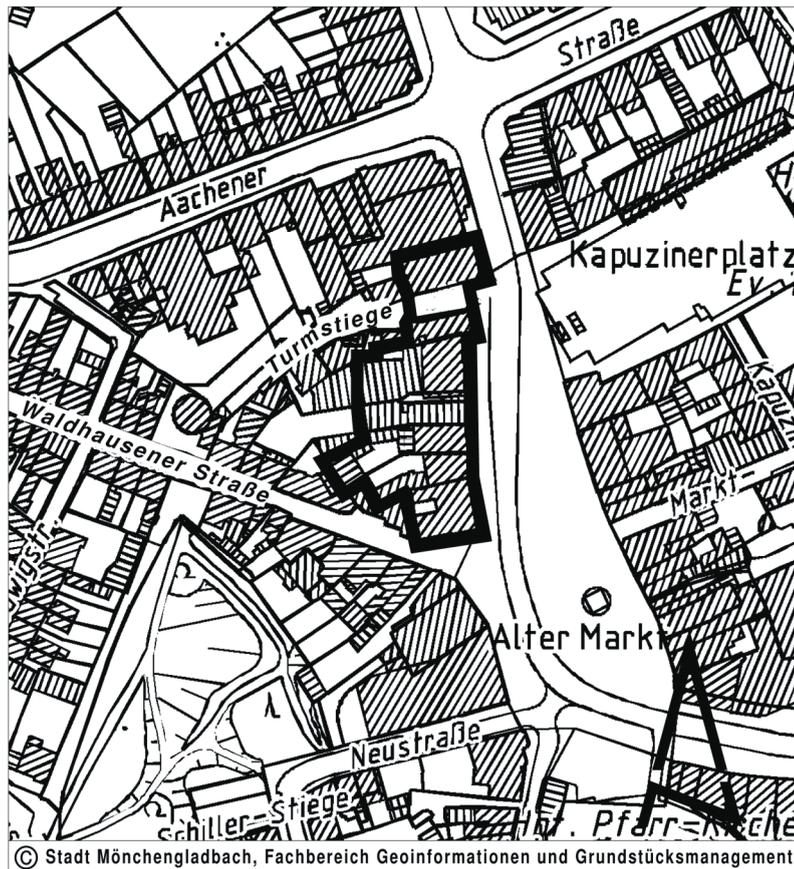
„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB .....
2. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 712/N (Deckblatt zu den Bebauungsplänen M Nr. 335 und Nr. 188/III) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
3. die Bebauungspläne M Nr. 335 und Nr. 188/III aufzuheben, soweit diese vom Bebauungsplan Nr. 712/N betroffen werden;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 712/N beigefügt wird.“

**II Bebauungsplan Nr. 724/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

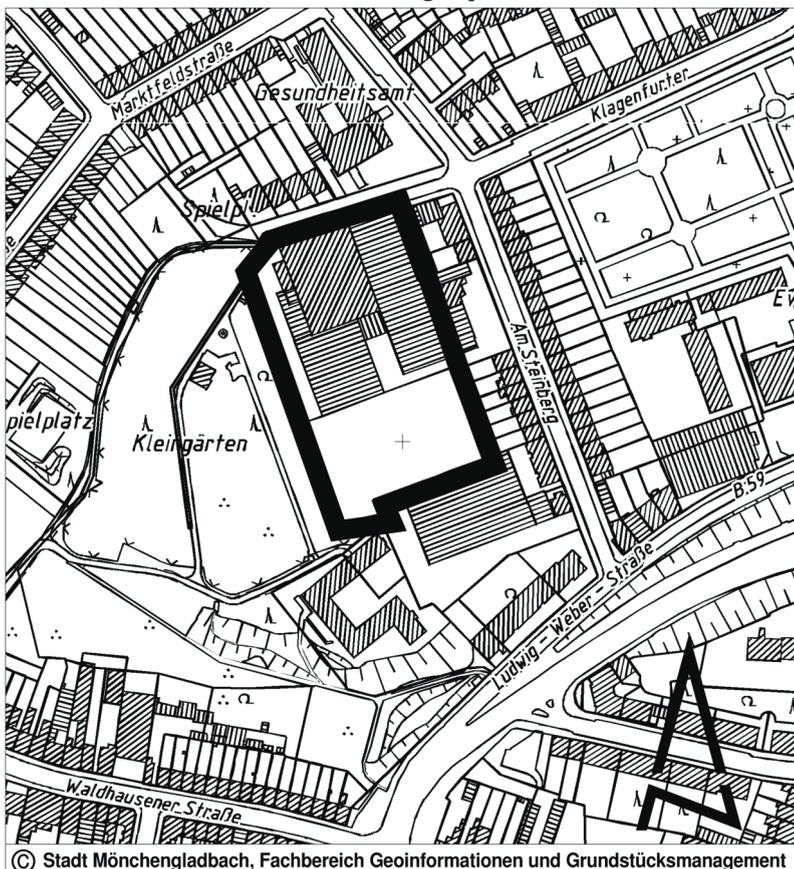
**Stadtbezirk Nord - Am Wasserturm, Gebiet zwischen der Klagenfurter Straße, der Straße Am Steinberg und**

# Gebiet des Bebauungsplanes 712 / N



**Abgrenzung des Gebietes**

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 724/N



**Abgrenzung des Gebietes**

## der Kleingartenanlage "Am Steinberg e.V." (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB .....
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB .....
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 724/N gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 724/N beigelegt wird.“

### III Bebauungsplan Nr. 707/S

**Stadtbezirk Süd - Odenkirchen, Gebiet zwischen der Straße Reststrauch (L 277) und der Bahnlinie (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 707/S gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 707/S beigelegt wird;
3. die Bebauungspläne R Nr. 4010 und R Nr. 4010 1. Änderung aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 707/S betroffen werden.“

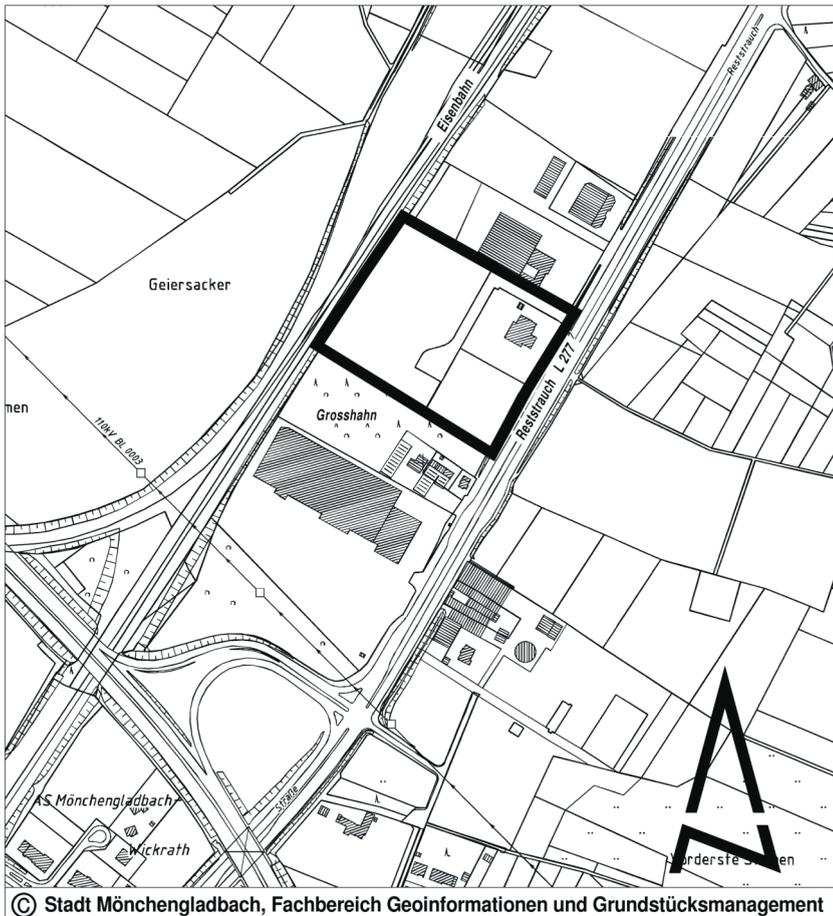
### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3040  
(Bebauungsplan Nr. 712/N)

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 707/S



## Abgrenzung des Gebietes

Zimmer 3049  
(Bebauungsplan Nr. 724/N)

Zimmer 3041  
(Bebauungsplan Nr. 707/S)

zu jedermanns Einsicht, während der  
Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den  
Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Bau-  
gesetzbuches (BauGB) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 23.09.2004  
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch  
Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011  
(BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und  
2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann  
Entschädigung verlangen, wenn die in  
den §§ 39 bis 42 bezeichneten  
Vermögensnachteile eingetreten sind.  
Er kann die Fälligkeit des Anspruches  
dadurch herbeiführen, dass er die  
Leistung der Entschädigung schriftlich  
bei dem Entschädigungspflichtigen  
beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt,  
wenn nicht innerhalb von drei Jahren  
nach Ablauf des Kalenderjahres, in  
dem die in Absatz 3 Satz 1  
bezeichneten Vermögensnachteile  
eingetreten sind, die Fälligkeit des  
Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des  
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 23.09.2004  
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch  
Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011  
(BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
bis 3 beachtliche Verletzung der  
dort bezeichneten Verfahrens- und  
Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §  
214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der  
Vorschriften über das Ver-  
hältnis des Bebauungsplanes und  
des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beacht-  
liche Mängel des Abwägungs-  
vorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres  
seit Bekanntmachung des Flächen-  
nutzungsplanes oder der Satzung  
schriftlich gegenüber der Gemeinde  
unter Darlegung des die Verletzung  
begründenden Sachverhalts geltend  
gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen (GO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.  
NRW. S. 666); zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften dieses Gesetzes kann  
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche  
Bestimmungen und Flächennutzungspläne  
nach Ablauf eines Jahres seit ihrer  
Verkündung nicht mehr geltend gemacht  
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung  
fehlt oder ein vorgeschriebenes  
Anzeigeverfahren wurde nicht durch-  
geführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche  
Bestimmung oder der Flächen-  
nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß  
öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-  
schluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist  
gegenüber der Gemeinde vorher  
gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache  
bezeichnet worden, die den Mangel  
ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die  
Bebauungspläne Nr. 712/N, Nr. 724/N und  
707/S gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 22.03.2012

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Mönchen-  
gladbach über die Ersatzbestimmung für  
ein ausgeschiedenes Mitglied des Inte-  
grationsrates der Stadt Mönchengladbach

Herr Abdelillah Berrissoul, Mitglied des  
Integrationsrates der Stadt Mönchen-  
gladbach, hat am 02.03.2012 sein Mandat  
niedergelegt.

Als Nächste aus dem Listenvorschlag von  
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN rückt

Frau	Fusun Akpulat-Dax
Geburtsjahr	1953
Geburtsort	Istanbul
Wohnort	41068 Mönchengladbach

in den Integrationsrat der Stadt Mönchen-  
gladbach nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb  
eines Monats vom Zeitpunkt der Ver-  
öffentlichung ab Einspruch beim Fachbe-  
reich Bürgerservice, Abteilung Melde-  
wesen und Wahlen, Rathaus Rheydt,  
Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht  
werden.

Mönchengladbach, den 12.03.2012

Norbert Bude

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Art des Auftrages:

Bauauftrag

### Ort der Ausführung:

Kreisverkehr Willicher Damm / Nordring

### Art und Umfang der Leistung:

Straßenbau u. Verkehrseinrichtungen

#### Straßenbau

- 200 m<sup>3</sup> Aushub für Straßenbau, Boden Z 0, Z 1.1, Z 1.2 und Z 2
- 1725 m<sup>2</sup> bituminöse Befestigung aufbrechen
- 950 m<sup>2</sup> Frostschutzschicht 0/45 RCL in Fahrbahn herstellen
- 700 m<sup>2</sup> Frostschutzschicht 0/45 RCL in Nebenanlagen herstellen
- 950 m<sup>2</sup> Schottertragschicht 0/45 RCL in Fahrbahn u. Nebenanlagen herstellen
- 700 m<sup>2</sup> Schottertragschicht 0/45 RCL in Nebenanlagen herstellen
- 950 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht AC 32 TS / TL liefern u. einbauen
- 1600 Splittmastixasphalt SMA 11 S liefern u. einbauen
- 600 m<sup>2</sup> Betonsteinpflaster, Farbe rot , liefern und einbauen
- 717 m Bordsteine, versch. Mengen liefern und einbauen
- 6 St. Verschiedene Schächte herstellen, bzw. umbauen

#### Verkehrseinrichtungen

- 11 AZK verschiedene Größen liefern u. setzen
- 230 m Kabelschutzrohre liefern u. verlegen
- 210 m Kabel liefern u. verlegen
- 4 St verschiedene Beleuchtungsmaste einschließlich Fundament liefern, herstellen, u. setzen
- 7 St Wegweisertafeln verschiedene Größen, einschließlich Fundament liefern, herstellen u. setzen

### Aufteilung in Lose:

Nein

### Ausführungsfrist:

80 AT

### Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

### Fachliche Auskunft erteilt:

Ingenieurbüro Krudewig, Herr Schwirn, Telefon 02161/823 690  
Herr Korst, Telefon: 02161/25-9003 - Straßenbau  
Herr Klöpfer; Telefon: 02161/9063 - Verkehrseinrichtungen

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-VergabestelleDezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden. Die Höhe der Entschädigung für die

Verdingungsunterlagen beträgt 13,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### Ablauf der Angebotsfrist:

17.04.2012, 10.30

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 17.04.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

### Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961, Ak3

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

### Zuschlagsfrist:

28.06.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Art des Auftrages:

Bauauftrag

### Ort der Ausführung:

Straßenendausbau „Auf dem Bökelberg“, „Am Spielberg“ und „Bökelstraße“

### Art und Umfang der Leistung:

- Straßen- und Wegebau
- 1.500 m<sup>2</sup> unbefestigte Oberfläche aufnehmen
- 2.000 m<sup>2</sup> Gehwege aus Betonsteinpflaster und Platten aufbrechen
- 2.250 m<sup>2</sup> bituminöser Straßenaufbruch
- 550 m<sup>2</sup> bituminöse Deckschicht fräsen und erneuern
- 4.300 m<sup>2</sup> Platten und Pflaster aus Betonstein
- 280 m<sup>2</sup> Natursteinpflaster
- 4.400 m Rinnen und Borde
- 800 m<sup>2</sup> Oberbodenarbeiten

### Aufteilung in Lose:

Nein

### Ausführungsfrist:

80 Arbeitstage

### Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Waschke, Telefon: 02161/25-9078

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-VergabestelleDezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden. Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 11,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33)

zugunsten der Stadtkasse Kassenzettel 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
19.04.2012, 10.30

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 19.04.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung

- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**  
31.05.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Parkleitsystem Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Erdbau- und Straßenbauarbeiten ca. 300 m Kabelgräben herstellen, 30 Ort betonfundamente herstellen, 30 Standmaste montieren, 15 Standmaste demontieren, ca. 7000 m Erdkabel in Kabelschutzrohre einziehen, 12 Kabelverteilerschränke aufstellen

**Aufteilung in Lose:** Nein

**Ausführungsfrist:**  
April 2012 bis Juli 2012

**Nebengebote werden zugelassen:**  
Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzettel 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
11.04.2012, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 11.04.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**  
11.05.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Ort der Leistung:

Straßenbeleuchtung  
in Mönchengladbach - Nord

### Art und Umfang der Leistung:

Überprüfung der Standsicherheit an Masten u. Seilverspannungen von Verkehrseinrichtungen

### Aufteilung in Lose:

Ja

### Angebote sind möglich für:

alle Lose

### Ausführungsfrist:

nach Auftragseingang

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bommes, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzweckzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### Ablauf der Angebotsfrist:

24.04.2012, 10.30 Uhr

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Konvention

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

### Zuschlagskriterien:

100 % Preis

### Bindefrist:

04.06.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Interessenbekundungsverfahren

### zum Projekt „Gärtnerbetreutes Grabfeld“

Die Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünflächen und Friedhöfe, plant auf dem Hauptfriedhof auf einem Teil des Feldes B11 ein Gemeinschaftsgrabfeld mit Dauergrabpflege einzurichten.

Vorraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der 1. Beisetzung der erste Bauabschnitt des neuen Gemeinschaftsgrabfeldes in seinem Endzustand ausgebaut ist.

Planung, Ausbau, Betrieb und Unterhaltung soll in Abstimmung mit der Stadt durch private Trägerschaft gesichert werden. Die Durchführung der Bestattungen verbleibt bei der Stadt.

Hierzu werden interessierte Unternehmen gesucht. Erwartet werden:

- Vorlage eines landschaftsplanerischen Entwurfs zur Gestaltung des Grabfeldes
- Einreichung eines Vorschlages zur Schaffung unterschiedlicher Bestattungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Möglichkeiten sowohl für Erdbestattungen als auch für verschiedene Arten der Urnenbeisetzung (z.B. Gemeinschaftsgrabstätten etc.)
- Ein Konzept zum Ausbau, zum Betrieb und zur Vermarktung des Grabfeldes sowie zur Unterhaltung, abgesichert

durch treuhändisch verwaltete Dauergrabpflegeverträge

- Erarbeitung eines Vorschlages für die Gestaltung des Nutzungsrechts (z.B. Übernahme des Nutzungsrechts durch den Kooperationspartner oder Vergabe des Nutzungsrechtes an den Bestattungspflichtigen)

Unternehmen, die Erfahrungen mit diesem Leistungsspektrum haben, werden gebeten, Ihr Interesse umgehend bei der Stadt Mönchengladbach zu bekunden. Das Bewerbungsschreiben sowie eine nähere Beschreibung des Projektes kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle per E-Mail: Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de oder per Fax: 02161/25 85 59 angefordert werden.

Die Bewerbung ist unter Beifügung der im Bewerbungsschreiben genannten Unterlagen bis spätestens **30.04.2012** zu richten an:

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb  
-Zentrale Vergabestelle-  
41050 Mönchengladbach

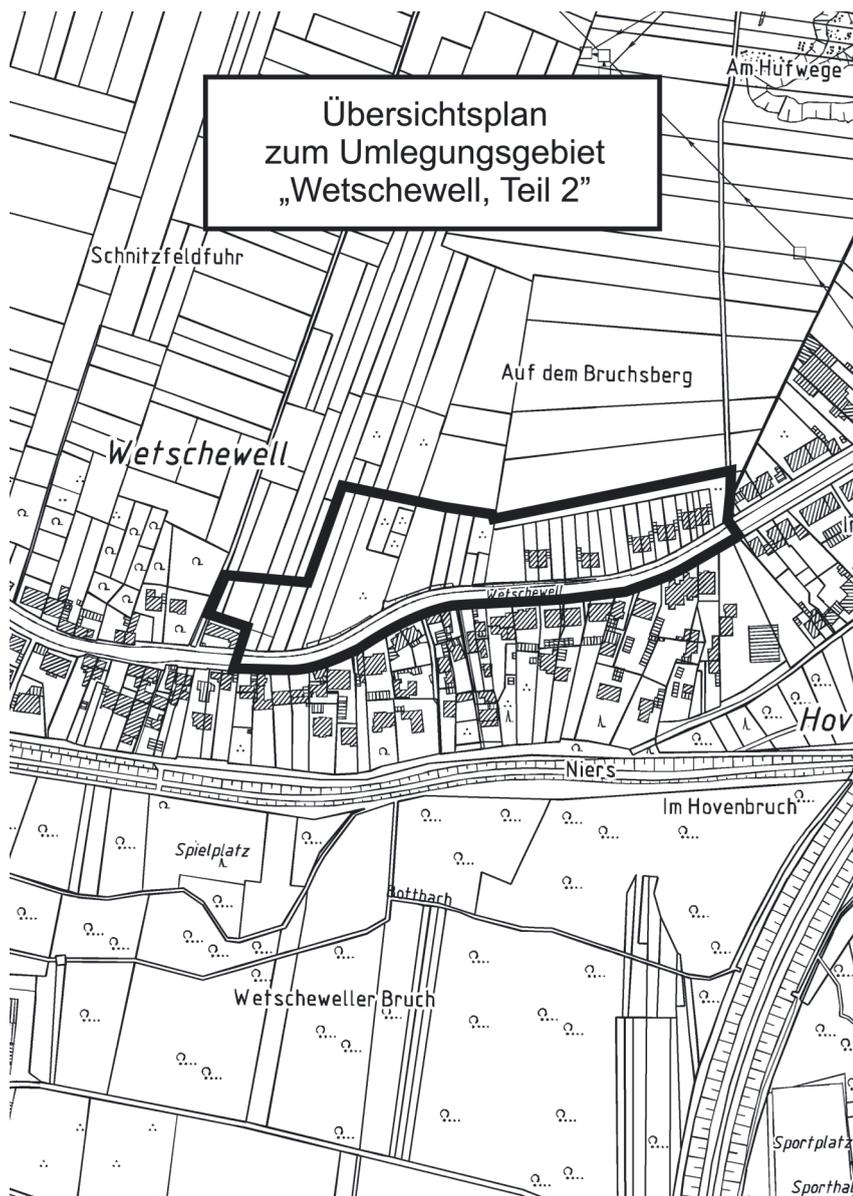
Fachliche Auskünfte erteilt  
Frau Mosig (Tel.: 02161/25-6812)  
Auskünfte zum Verfahren erteilt  
Herr Jacken (Tel.: 02161/25-8500)

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Nr. 6 vom 15.03.2012 ist auf Seite 37 bei der Veröffentlichung des Offenen Verfahrens zum Straßenneubau Mittlerer Ring, Bauabschnitt VI b ein Fehler unterlaufen. Statt „Die Submission findet am **16.04.2012**, 10.30 Uhr, ..... statt.“ muss es korrekt heißen „Die Submission findet am **26.04.2012**, 10.30 Uhr, ..... statt.“

# Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:



Umlegungsausschuss  
der Stadt Mönchengladbach

## Bekanntmachung

### Umlegung nach dem Baugesetzbuch

#### Umlegungsverfahren „Wetschewell, Teil 2“ U 124

Der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 12. März 2012 gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141) - in der zur Zeit geltenden Fassung - nach Erörterung mit den Eigentümern den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Wetschewell, Teil 2“ durch Beschluss aufgestellt.

Das Umlegungsgebiet „Wetschewell, Teil 2“ liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 533/VIII - Blatt 2 - der Stadt Mönchengladbach und ist in der Karte, die dieser Bekanntmachung beigelegt ist, kenntlich gemacht. Das Umlegungsgebiet liegt im Stadtbezirk Odenkirchen nördlich der Straße Wetschewell zwischen den

Hausnummern 52 und 190 und bis ca. 90 m in die freie Feldlage.

Aus dem Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Der Umlegungsplan kann während der Öffnungszeiten  
montags - freitags  
8.30 Uhr - 12.30 Uhr,  
montags - mittwochs  
14.00 Uhr - 15.00 Uhr  
und donnerstags  
14.00 Uhr - 17.00 Uhr

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Rathaus Rheydt, Eingang Harmoniestraße, Zimmer 422, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Den Beteiligten ist ein ihrer Rechte betreffender

Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Umlegungsplan kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht ist die Vertretung durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vorgeschrieben.

Mönchengladbach, den 12. März 2012

Der Vorsitzende  
des Umlegungsausschusses  
der Stadt Mönchengladbach

Petrauschke  
Landrat

## Bekanntmachung

### Umlegung nach dem Baugesetzbuch

#### Umlegungsverfahren „Am Tannenbaum“

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach für den 1/54 Anteil des Grundstücks Gemarkung Neuwerk, Flur 19, Flurstück 342 in seiner Sitzung am 12. März 2012 im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat, durch den die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstücksanteil vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 15. März 2012 unanfechtbar geworden.

Mönchengladbach, den 20. März 2012

Der Vorsitzende  
des Umlegungsausschusses  
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke  
Landrat

## Bekanntmachung

### Umlegung nach dem Baugesetzbuch

#### Umlegungsverfahren „Am Tannenbaum“

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekanntgemacht, dass der

Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach für den 1/54 Anteil in Erbengemeinschaft des Grundstücks Gemarkung Neuwerk, Flur 19, Flurstück 342 in seiner Sitzung am 12. März 2012 im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat, durch den die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstücksanteil vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt wird.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an

den Beteiligten am 15. März 2012 unanfechtbar geworden.

Mönchengladbach, den 20. März 2012

Der Vorsitzende  
des Umlegungsausschusses  
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke  
Landrat

## Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mönchengladbach III/5 - Wanlo - werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung für

Freitag, 13. April 2012, 20,00 Uhr,

in die Gaststätte "Zur Tenne" 41189 Mönchengladbach-Wanlo, Plattenstraße 7, eingeladen.

### Tagesordnung

- 1.) Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung
- 2.) Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
- 3.) Neuwahl des Vorstandes
- 4.) Vorlage des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
- 5.) Bestellung der Rechnungsprüfer
- 6.) Änderung der Satzung
- 7.) Verschiedenes

Mönchengladbach, den 24. März 2012  
Der Vorsitzende

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

### Sparkassenbuch-Nr.:

**3500847482**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 11. Juni 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 9. März 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

### Sparkassenbuch-Nr.:

**3411218716**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 19. Juni 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 19. März 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

### Sparkassenbuch-Nrn.:

**3402318871**

**3401180413**

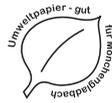
**3412735445**

**3500424308**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 21. Juni 2012, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 21. März 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 14. März 2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3401659275**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 14. März 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 14. März 2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3402651990**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 14. März 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 19.03.2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500037407**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 19. März 2012

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand